



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Kontakt zwischen Mensch und Wolf auf das geringst mögliche Maß reduzieren

Der Landtag wolle beschließen:

Das Vorkommen des Wolfes in Schleswig-Holstein gilt als gesichert. Neben in den letzten Jahren gehäuft aufgefundenen Spuren von Wölfen sind seit 2007 vier Wölfe bei Verkehrsunfällen in Schleswig-Holstein ums Leben gekommen, zuletzt im März 2015. Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist (ebenfalls im März 2015) ein Wolf in eine Schafherde eingedrungen, wobei zwei Schafe getötet und zwei weitere verletzt wurden. Im April wurden auf einer Weide im Kreis Rendsburg-Eckernförde 28 Schafe getötet, wobei die tödlichen Bissspuren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur den Schluss zulassen, dass es sich beim Räuber um ein hundartiges Raubtier gehandelt haben muss.

Um den Verlust von Weide- und Haustieren möglichst gering zu halten und der Verunsicherung in einigen Teilen der Bevölkerung entgegenzuwirken, muss der Kontakt zwischen Wolf und Mensch zum Wohle beider Seiten auf das geringst mögliche Maß reduziert werden. Einer Gewöhnung des Wolfes an den Menschen bzw. den Aufenthalt in der Nähe menschlicher Siedlungen und Behausungen ist daher entschieden entgegenzuwirken. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass Wölfe Rückzugsgebiete finden, in denen sie ihre natürliche Beute vorfinden sowie jagen und erlegen können.

Der Landtag bittet die Landesregierung daher, diesbezüglich die im „*Positionspapier zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Wolf*“ [\[1\]](#) niedergelegten Empfehlungen erneut aufzurufen, wo notwendig zu ergänzen und an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Im Rahmen dessen spricht sich der Landtag für u. a. folgenden Maßnahmen aus:

- Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Wolfsbeauftragten soll weiter fortgesetzt und – wo notwendig und sinnvoll – intensiviert werden.
- Der ehemals einberufene Runde Tisch wird neu belebt oder – alternativ – durch einen vergleichbares, regelmäßig tagendes Expertengremium – ggf. auch in Kooperation mit benachbarten Bundesländern – ersetzt.
- Das bestehende Informationsangebot wird dahingehend überprüft, ob es den in manchen Teilen der Bevölkerung bestehenden Ängsten gegenüber dem Wolf gerecht wird, und ggf. ergänzt. Dies betrifft insbesondere die Vermittlung von Verhaltensregeln für den seltenen Fall der Begegnung zwischen Mensch und Wolf sowie Regeln zum Schutz von Haus- und Weidetieren.
- Die im Amtsblatt vom 29.05.2012 veröffentlichte und am 30.04.2015 auslaufende Richtlinie „für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein“ (Wolfsrichtlinie) [2] wird zeitnah durch eine nachfolgende, den aktuellen Gegebenheiten angepasste Wolfsrichtlinie ersetzt.
- Viehhalter werden auch weiterhin angehalten, ihren Herdenschutz zu verbessern. Die Auszahlung von Schadensersatzzahlungen wird weiterhin an einen Wolfsnachweis gekoppelt.
- Hundebesitzer werden angehalten ihre Tiere – insbesondere bei Spaziergängen in der Natur – stets in ihrer unmittelbaren Nähe zu halten.
- Im Rahmen der Neuausweisung von Naturschutzgebieten und der Wiedervernetzung getrennter Naturräume werden verstärkt solche Gebiete geprüft, die dem Wolf ein Überleben unter natürlichen Bedingungen ermöglichen.
- Die Landesregierung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch (Expertengremium) bis Mitte 2016 einen Maßnahmenkatalog zur gezielten, schonenden Vergrämung von zutraulichen, kaum schreckhaften Wölfen.
- Darauf hinzuwirken, dass das gezielte Anlocken oder Anfüttern von Wölfen unter eine Geldstrafe nicht unter 5.000 Euro gestellt wird.
- Darauf hinzuwirken, dass das gezielte Verpaaren von Wölfen mit Hunden nur mit gesonderter Zulassung und zu wissenschaftlichen Zwecken genehmigt, generell jedoch verboten und unter eine Geldstrafe nicht unter 5.000 Euro gestellt wird.
- Es wird geprüft und dem Landtag davon berichtet, ob die bestehenden Gesetze die Möglichkeit bieten, dem Menschen gegenüber besonders zutrauliche bzw. kaum schreckhafte Wölfe in Einzelfällen und mit Genehmigung der zuständigen Behörde einzufangen und zu betäuben, um sie anschließend in einen Wildpark oder eine menschenleere Region zu verbringen zu können.

Begründung:

Der Wolf (*Canis lupus*) wird durch das Washingtoner Artenschutzabkommen – in der EU einheitlich umgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 – geschützt. Darüber hinaus durch die Berner Konvention zur Erhaltung der europäischen Wildpflanzen- und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume. Der im Rahmen der Berner Konvention verfasste europäische Wolf-Aktionsplan verfolgt das Ziel, lebensfähige Wolfspopulationen als integralen Teil der europäischen Landschaft zu erhalten oder wieder herzustellen. Er betont, dass diese Ziele in enger Koexistenz mit der Bevölkerung verfolgt werden sollen. Auch die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) schützt den Wolf unter der Zielvorgabe, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen. Auf nationaler Ebene gehören Wölfe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 i. V. mit § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den besonders und streng geschützten Arten. Wölfe unterliegen dem umfassenden Schutz der Zugriffs- und Besitzverbote des § 42 BNatSchG. Dies betrifft insbesondere das Töten von Wölfen, sofern dafür keine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt.

Sofern es zu Konflikten zwischen Wolf und Mensch kommt, kann und darf der Abschuss der Tiere aus den oben genannten Gründen nur die Ultima Ratio sein. Vornehmliches Ziel der Politik müssen daher die Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung sein. Hierzu ist es in erster Linie erforderlich, die Bevölkerung über die tatsächlichen Gefahren für Mensch und Tier zu informieren. Eine Romantisierung des Wolfes ist ebenso falsch wie dessen Dämonisierung. Der falsch verstandenen Tierliebe sowie der häufig auf Unwissenheit beruhenden, gefühlten Bedrohung sollte mit Hilfe seriöser, fachbiologisch begründeter Aufklärung entgegengewirkt werden.

Hundebesitzer müssen darüber informiert werden, dass Wölfe durchaus eine Gefahr – insbesondere für kleine Hunde – darstellen können. Sofern Hunde in Wolfsgebieten frei laufen gelassen werden, muss sich die Gesellschaft darüber im klaren sein, dass gelegentlich auch ein Hund Opfer eines Wolfes werden wird. Halter von Weidetieren müssen dazu angehalten werden, dem Schutz ihrer Weidetiere vor Wölfen eine hohe Priorität einzuräumen. Beratend unterstützen können hier die Wolfsberater sowie ggf. ein zu gründendes Expertengremium. Das Land sollte prüfen, inwiefern sich EU-Fördermittel dazu verwenden lassen, Viehhalter bei der Anschaffung von Schutzzäunen, Herdenschutzhunden, Eseln oder Alpakas finanziell zu unterstützen. Sofern Viehhalter ihre Herden ausreichend schützen, müssen ihnen nachweislich von einem Wolf getötete Tiere (Genanalyse) auch weiterhin vom Land ersetzt werden.

Um einer Gewöhnung des Wolfes an den Menschen und dessen Siedlungen entgegenzuwirken, soll die Landesregierung in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachleuten einen Maßnahmenkatalog geeigneter Abwehr- und Vergrämungstechniken erstellen. Dabei ist das Augenmerk auf solche Techniken zu legen, die dem Wolf in Erinnerung bleiben und insbesondere seinen Fluchtinstinkt ansprechen, ohne seine Gesundheit zu gefährden. Das Anlocken von Wölfen durch z. B. Auslegung von Ködern etc. muss demonstrativ unter hohe Strafe gestellt werden. Da Mischlinge aus Wolf und Hund in Obhut des Menschen zu einer unkontrollierbaren Gefahr werden

können und in die Wildbahn entlassen die Fitness reinerbiger Wölfe gefährden, ist eine gezielte Verpaarung zu nicht wissenschaftlichen Zwecken strikt zu untersagen und unter Strafe zu stellen. Zu prüfen ist hierbei auch ein Einfuhrverbot von Hund-Wolf-Mischlingen (Wolfshunde) bis zur 5. Filialgeneration (F5).

Sofern ein Wolf dadurch auffällt, sich bereits an den Menschen und dessen Nähe gewöhnt zu haben, sollten die zuständige Behörden im Einzelfall das Einfangen und Verbringen des Tieres in einen Tierpark oder eine menschenleere Gegenden – beispielsweise in Nord- oder Osteuropa – anordnen dürfen.

Je weniger natürliche Beute der Wolf vorfindet, desto größer wird der Druck, gelegentlich auf Weidetiere auszuweichen. Um wiederum den Druck des Wolfes von den Weidetieren zu nehmen ist es ratsam, bei der Einrichtung von Naturschutzgebieten darauf zu achten auch solche Gebiete auszuwählen, in denen die natürliche Beute des Wolfes einen Lebensraum findet. Um eine Gewöhnung des Wolfes an den Menschen zu unterbinden ist es ebenso förderlich Rückzugsgebiete zu schaffen, in denen der Wolf seine Ruhe vor dem Menschen findet. Dies schließt auch und insbesondere die Jagd durch den Menschen in diesen Gebieten aus.

Der Antragsteller macht an dieser Stelle auch darauf aufmerksam, dass der Wolf als entscheidendes Glied einer sogenannten trophischen Kaskade maßgeblich zur Artenvielfalt beiträgt. Indem er zugewanderte Arten wie Waschbär und Marderhund zurückdrängt, schützt er Vögel, Kleinsäuger sowie Reptilien und Amphibien. Ebenso sorgt er dafür, dass das Schalenwild seinen Standort häufiger wechselt, wodurch die Vegetation besser und vielfältiger gedeihen kann.

Torge Schmidt und Fraktion

Angelika Beer

Quellen:

[1] <http://www.wolfsbetreuer.de/mediapool/99/996877/data/PositionspapierWolfV2010Endfassung.pdf>

[2] http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/01_AllgInfo/05_Foerderung/03_Land/PDF/Rili_Woelfe__blob=publicationFile.pdf